

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Elke Reinke, Klaus Ernst, Karin Binder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/12763 –**

Anspruch auf das so genannte Schulbedarfspaket bei Bezug des Kinderzuschlags und/oder von Wohngeld sowie Aufnahme von Ausgaben für Bildung in die Regelleistungen

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit dem Gesetz zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen (Familienleistungsgesetz) wurde eine zusätzliche Leistung für die Schule in das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) aufgenommen: Schülerinnen und Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die eine allgemeinbildende oder eine andere Schule mit dem Ziel des Erwerbs eines allgemeinbildenden Schulabschlusses besuchen, erhalten zum 1. August eines Jahres eine zusätzliche Leistung in Höhe von 100 Euro. Diese Leistung wird – nicht zuletzt durch politischen Druck der Fraktion DIE LINKE. – vom Beginn der Jahrgangsstufe 1 bis zum Abschluss der Jahrgangsstufe 12 bzw. 13 gezahlt. Mindestens ein im Haushalt lebender Elternteil muss als weitere Voraussetzung am 1. August des jeweiligen Jahres Anspruch auf Arbeitslosengeld II (ALG II) haben.

In den Verwaltungsanweisungen der Bundesagentur für Arbeit (BA) zum neuen § 24a SGB II („Zusätzliche Leistungen für die Schule“) ist unter der Marginalie „Kiz/Wohngeld 24a.18“ zu lesen: „Da die zusätzliche Leistung Hilfebedürftigkeit der Eltern voraussetzt, kann sie nicht ergänzend zu einem Kinderzuschlag und/oder Wohngeld erbracht werden. Dies betrifft nicht die so genannten Mischhaushalte, in denen das Kind Wohngeld zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit, die Eltern jedoch Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II beziehen.“

Der Problematik, ob und unter welchen Umständen ein Anspruch auf das „Schulbedarfspaket“ auch bei Bezug des Kinderzuschlags und/oder von Wohngeld besteht, will die Fraktion DIE LINKE. mit dieser Anfrage nachgehen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Bereits mit der Antwort der Bundesregierung vom 25. März 2009 auf die Kleine Anfrage (Bundestagsdrucksache 16/12010) wurde darauf hingewiesen, dass eine Ausweitung der zusätzlichen Leistung für die Schule beabsichtigt sei:

Die Koalitionsfraktionen haben sich darauf verständigt, die Begrenzung auf Schulbesuche bis zur Jahrgangsstufe 10 zu streichen und die Leistung außerdem nicht nur für den Besuch allgemeinbildender Ausbildungsgänge zu gewähren, sondern auch an Schülerinnen und Schüler zu zahlen, die eine berufsbildende Schule besuchen. Des Weiteren ist vorgesehen, die zusätzliche Leistung für die Schule auch Kinderzuschlagsberechtigten zu gewähren. Die Bundesregierung hat eine entsprechende Formulierungshilfe erarbeitet, die von den parlamentarischen Gremien im Rahmen des Bürgerentlastungsgesetzes Krankenversicherung voraussichtlich noch vor der Sommerpause beschlossen werden wird, so dass auch die ergänzenden Neuregelungen zum Schuljahresbeginn 2009/2010 wirksam werden können.

Soweit sich die Kleine Anfrage auch auf die Hinweise der Bundesagentur für Arbeit zu § 24a SGB II bezieht, weist die Bundesregierung darauf hin, dass die Hinweise sich nicht auf den künftigen Regelungszustand, sondern auf die jetzige Gesetzeslage beziehen. Erst nach Inkrafttreten der Neuregelungen können die Hinweise der BA angepasst werden.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung den Sachverhalt, dass durch den Kinderzuschlag und/oder durch Bezug von Wohngeld viele Familien aus dem Leistungsbezug nach dem SGB II fallen bzw. erst gar keine diesbezüglichen Leistungen erhalten, die durch den daraus folgenden Nichtleistungsbezug aber zugleich keinen Anspruch auf Schulmaterialien gemäß § 24a SGB II haben?

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die der Frage zugrunde liegende Annahme unzutreffend ist. Wie in der Vorbemerkung dargestellt, wird die zusätzliche Leistung für die Schule auf die Bezieherinnen/Bezieher des Kinderzuschlags ausgeweitet. Entsprechende Änderungsanträge zum Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung liegen als Formulierungshilfe vor. Die Bundesregierung begrüßt die Regelungen zur zusätzlichen Leistung für die Schule. Diese nicht zur Existenzsicherung gehörende Leistung verdeutlicht nachdrücklich die Bedeutung, die der Bildung beizumessen ist. Sie sorgt am Schuljahresbeginn für eine Entspannung bei der Anschaffung und Finanzierung von Gegenständen zur persönlichen Ausstattung sowie weiterer Ausgaben für die Schule. Insoweit wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 28. November 2008 auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 16/10925 verwiesen.

2. Wie viele Familien würde dieses geschilderte Problem momentan betreffen?
3. Wie beurteilt die Bundesregierung den Ausschluss einkommensschwacher Familien, die den Kinderzuschlag und/oder Wohngeld erhalten, von den zusätzlichen Leistungen für die Schule?
4. Was gedenkt die Bundesregierung konkret zu unternehmen, um einkommensschwache Familien, die den Kinderzuschlag und/oder Wohngeld erhalten, in den Genuss des so genannten Schulbedarfspakets kommen zu lassen?

5. Welche Grenzen für monatliche Einnahmen/Einkommen plus Kinderzuschlag und/oder Wohngeld wären denkbar, und welche Grenze favorisiert die Bundesregierung, um das „Schulbedarfspaket“ den betroffenen Familien zu gewähren?
6. Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeit, dass Betroffene sich in diesem Fall auf § 6a Absatz 5 Satz 1 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) („Ein Anspruch auf Kinderzuschlag entfällt, wenn der Berechtigte erklärt, ihn für einen bestimmten Zeitraum wegen eines damit verbundenen Verlustes von anderen höheren Ansprüchen nicht geltend machen zu wollen.“) berufen, das heißt, auf den Kinderzuschlag verzichten und stattdessen einen Antrag auf ALG II stellen, um in der Folge einen „höheren Anspruch“ nach § 24a SGB II geltend zu machen?

Antwort zu den Fragen 2 bis 6:

Die Bundesregierung hat für die Ausweitung der zusätzlichen Leistung für die Schule auf Empfängerinnen und Empfänger des Kinderzuschlags eine entsprechende Formulierungshilfe erarbeitet. Die Koalitionsfraktionen CDU/CSU und SPD werden einen entsprechenden Änderungsantrag zum Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung einbringen. Alle Kinder, denen der Kinderzuschlag zusteht, werden danach bei Vorliegen der Voraussetzungen zum Schuljahresbeginn erreicht. Eine gesonderte Einkommensgrenze für den Bezug der zusätzlichen Leistung für die Schule ist nicht vorgesehen.

7. Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um auch einkommensschwachen Familien, die Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) beziehen und kein „kleines Wahlrecht“ (im Vergleich zum Kinderzuschlag) haben, weil das Wohngeld Vorrang gegenüber der Leistung nach dem SGB II hat, Zugang zum „Schulbedarfspaket“ zu verschaffen?

Nach § 1 Absatz 1 WoGG ist es Zweck des Wohngeldes, angemessenes und familiengerechtes Wohnen wirtschaftlich zu sichern. Die zusätzliche Leistung für die Schule kann daher weder über das Wohngeld abgedeckt noch im Wohngeldgesetz geregelt werden. Im Übrigen siehe die Antwort zu den Fragen 2 bis 6.

8. Plant die Bundesregierung neben dieser zusätzlichen Leistung für die Schule zum Beispiel eine Erhöhung der Kinderregelsätze, um die Leistungen für Kinder und Jugendliche im Arbeitslosengeld II an deren tatsächlichen Bedarf anzupassen (bitte begründen)?

Die Bundesregierung wird – wie in § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) vorgesehen – die Bemessung aller Regelsätze auf Basis der Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2008 überprüfen und gegebenenfalls weiterentwickeln. Dabei wird sichergestellt, dass der Bedarf der hilfebedürftigen Personen weiterhin gedeckt wird. Dies gilt sowohl für hilfebedürftige Erwachsene wie auch für hilfebedürftige Kinder.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung bereits im Frühsommer des vergangenen Jahres zur Bemessung der Regelleistungen für Kinder auf Basis des Verbrauchs von Paaren mit einem Kind eine Überprüfung durch das Statistische Bundesamt in Auftrag gegeben. Die Bundesregierung hat Ergebnisse dieser Sonderauswertung in das Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland (Umsetzung des Konjunkturpakets II) einfließen lassen. Daraus ergibt sich für die Altersgruppe der 6- bis 13-jährigen Kinder eine zum 1. Juli 2009 wirksam werdende Erhöhung der maßgebenden Regelleistung von derzeit 60 Prozent auf 70 Prozent des Regelsatzes einer alleinstehenden Person. Bei der jetzt bis 31. Dezember 2011 befristet geltenden Regelung handelt es

sich um eine kurzfristige pragmatische Zwischenlösung bis zur Überprüfung und gegebenenfalls Neubemessung aller Regelsätze auf Basis der EVS 2008.

Gemessen an dieser Neuregelung, der bereits beschlossenen zusätzlichen Leistung für die Schule und der turnusmäßig anstehende Leistungsanpassung am 1. Juli diesen Jahres ergibt sich für die 6- bis 13-jährigen Hilfebedürftigen eine Leistungsverbesserung in Höhe von insgesamt 48 Euro pro Monat. Gegenüber der derzeit geltenden Regelleistung für diese Altersgruppe ist dies eine Erhöhung um 23 Prozent.

9. Wie positioniert sich die Bundesregierung zu der Forderung, auch Ausgaben für Bildung (derzeit 0 Euro) als Einzelposition in ausreichender Höhe in die Regelleistungen mit aufzunehmen?

Entgegen der Vermutung der Fragesteller wurden bereits bei der Bemessung der derzeit geltenden Regelsätze verschiedene Ausgaben für Bildung zur Deckung des Schulbedarfs im Rahmen des notwendigen Lebensunterhalts berücksichtigt. In der Abteilung 09 (Freizeit, Unterhaltung und Kultur) der zugrundeliegenden EVS sind u. a. regelsatzrelevante Ausgaben für Bücher, inklusive Schulbücher, Gebrauchsgüter für Bildung, Schreibwaren und Zeichenmaterial enthalten. Um sicherzustellen, dass auch künftig das Existenzminimum sichergestellt wird, wird – wie vom Gesetzgeber vorgesehen – eine Überprüfung bzw. gegebenenfalls Weiterentwicklung des Bedarfsbemessungssystems mit der Auswertung der EVS 2008 erfolgen.

Unberührt von den Bestrebungen der Bundesregierung, die soziale Lage von Kindern zu stärken und von der Auffassung, dass die Bildungschancen unabhängig vom Bezug staatlicher Fürsorgeleistungen für alle Kinder offenstehen müssen, bleibt die Bundesregierung bei ihrer grundsätzlichen Haltung, dass all diejenigen hierzu einen Beitrag zu leisten haben, die die Rahmenbedingungen für das Bildungswesen – unter anderem die Bereitstellung der Lernmittel, die Teilnahme an der Mittagsversorgung in den Schulen, die Schülerbeförderungskosten, die Teilnahme an schulischen Aktivitäten im Rahmen der Ganztags- bzw. Nachmittagsbetreuung – zu gestalten haben. Die Möglichkeiten einer Einflussnahme werden daher auch bei den politisch Handelnden vor Ort gesehen.